

Die EU-Kommission hat am 25.11.2013 einen Vorschlag zur Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgelegt, mit dem Schlupflöcher geschlossen werden sollen, die darauf zurückzuführen sind, dass Unterschiede in nationalen Steuersystemen ausgenutzt werden (PM der Kommission vom 25.11.2013). Der Vorschlag knüpft an den Aktionsplan der Kommission aus 2012 zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung an und soll die Steuerumgehung in Europa spürbar eindämmen. Mit den aktuell vorgesehenen Änderungen soll die Steuerbefreiung für Dividendenzahlungen einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft entfallen, wenn die Zahlungen im Sitzstaat der Tochtergesellschaft als „Schuldenrückzahlung“ steuerlich abzugsfähig sind (Gestaltungen mit Hybridanleihen, vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des RL-Vorschlags). Daneben ist eine allgemeine Regelung zur Verhinderung von Missbrauch vorgesehen. Danach sollen Mitgliedstaaten den in der Richtlinie gewährten Vorteil im Falle einer künstlichen Gestaltung entziehen, die dem wesentlichen Zweck dient, im Rahmen dieser Richtlinie einen unangemessenen steuerlichen Vorteil zu erlangen, und die Geist, Ziel und Zweck der herangezogenen Steuervorschriften zuwiderläuft (vgl. Art. 1a Abs. 1 des RL-Vorschlags). Transaktionen, Regelungen, Handlungen, Vorgänge, Vereinbarungen, Zusagen oder Verpflichtungen sollen als künstliche Gestaltung gelten, wenn sie die wirtschaftliche Realität nicht widerspiegeln (vgl. Art. 1a Abs. 2 des RL-Vorschlags). Der Richtlinienvorschlag ist abrufbar unter www.ec.europa.eu.



Markus van Ghemen,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BFH: Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer durch Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung – Bindung nach Bestandskraft – Keine Anfechtung einer Optionserklärung wegen Irrtums

1. Auch ein Kleinunternehmer (§ 19 UStG) muss eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben.

2. Berechnet ein Kleinunternehmer in einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Steuer nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, ist darin grundsätzlich ein Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer (sog. Option zur Regelbesteuerung) zu sehen.

3. In Zweifelsfällen muss das FA den Kleinunternehmer fragen, welcher Besteuerungsform er seine Umsätze unterwerfen will. Verbleiben Zweifel, kann eine Option zur Regelbesteuerung nicht angenommen werden.

BFH, Urteil v. 24.7.2013 – XI R 14/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-3029-1](#)

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Unwirksame Optionserklärung des Kleinunternehmers bei Beschränkung auf einen Unternehmensteil

Ein Kleinunternehmer kann mit einer nur für einen Unternehmensteil erstellten Umsatzsteuererklärung nicht rechtswirksam auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichten.

BFH, Urteil v. 24.7.2013 – XI R 31/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-3029-2](#)

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Regelsteuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste – Aufteilungsgebot – Hauptleistung und Nebenleistung

1. Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen des Ho-

teliers dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

2. Frühstücksleistungen an die Hotelgäste gehören nicht dazu; sie sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn der Hotelier „Übernachtung mit Frühstück“ zu einem Pauschalpreis anbietet.

BFH, Urteil v. 24.4.2013 – XI R 3/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-3029-3](#)

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Kapitaleleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind steuerpflichtig, können aber ermäßigt besteuert werden

1. Kapitaleleistungen, die von berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach dem 31.12.2004 gezahlt werden, sind als „andere Leistungen“ mit dem Besteuerungsanteil gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG zu besteuern.

2. Die durch das AltEinkG begründete Steuerpflicht von Kapitaleleistungen verstößt weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Rückwirkungsverbot.

3. Die Kapitaleleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen können gemäß § 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 EStG ermäßigt besteuert werden.

BFH, Urteil vom 23.10.2013 – X R 3/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-3029-4](#)

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Auftragsprüfung nach § 195 Satz 2 AO; Voraussetzungen für die Nichtigkeit der Prüfungsanordnung wegen mangelnder Bestimmtheit

1. Die Prüfungsanordnung des beauftragten Finanzamts ist hinreichend begründet, wenn sie die für die Ermessensausübung auch des beauftragenden Finanzamts maßgebenden Erwägungen enthält.

2. Eine Prüfungsanordnung ist nicht wegen fehlender Bestimmtheit nichtig, wenn für den Steuerpflichtigen der Regelungsgehalt nicht ernsthaft zweifelhaft sein kann.

3. Das vorübergehende Bestehen von zwei Prüfungsanordnungen, die sich inhaltlich nicht widersprechen, führt nicht zu deren Nichtigkeit.

BFH, Urteil vom 6.8.2013 – VIII R 15/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-3029-5](#)

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Veräußerungskosten i. S. von § 17 Abs. 2 EStG

Aufwendungen eines in Deutschland beschränkt Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit einem Verständigungsverfahren zwischen Deutschland und den USA wegen des Besteuerungsrechts hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung einer GmbH-Beteiligung stellen keine Veräußerungskosten i. S. von § 17 Abs. 2 EStG dar.

BFH, Urteil vom 9.10.2013 – IX R 25/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-3029-6](#)

unter www.betriebs-berater.de

FG Niedersachsen: Rückwirkende Rechnungsberichtigung – Verfahren der Aussetzung der Vollziehung

Die Rechnungsberichtigung wirkt auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung zurück, sofern die Abrechnung die Mindestanforderungen an eine Rechnung enthält.

Art 168 EGRL 112/2006, Art 178 EGRL 112/2006, § 15 Abs 1 S 2 UStG 2005, § 14 Abs 4 UStG 2005, Abschn 15.2 Abs 5 UStAE, § 69 Abs 3 S 1 FGO, § 69 Abs 2 S 2 FGO, UStG VZ 2008, UStG VZ 2009, UStG VZ 2010, UStG VZ 2011

FG Niedersachsen, Beschluss vom 1.10.2013 – 5 V 217/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-3029-7](#)

unter www.betriebs-berater.de